

DANSKE INVEST SICAV

Société anonyme - Société d'investissement à capital variable
Eingetragener Sitz: 13, rue Edward Steichen
L-2540, Luxemburg

R.C.S. Luxemburg: B 161867 (die „**Gesellschaft**“)

**EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER
ANTEILINHABER DER GESELLSCHAFT AM 31. JULI 2020**

An: Die Anteilhaber der DANSKE INVEST SICAV (zusammen die „**Anteilhaber**“).

Luxemburg, den 9. Juli 2020

Hiermit ergeht die Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber von:

DANSKE INVEST SICAV

einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“), mit eingetragenem Sitz in 13, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen beim Luxemburger Handels- und Firmenregister (R.C.S. Luxemburg) unter der Nummer B 161867 (die „**Gesellschaft**“), die in Anwesenheit von Maître **Léonie GRETHEN**, Notarin, ansässig in 10 Avenue Guillaume, L-1027 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, am **31. Juli 2020 um 11.30 Uhr MESZ** mit folgender Tagesordnung abgehalten wird (die „**Versammlung**“):

TAGESORDNUNG

1. *Änderung des Gesellschaftszwecks, so dass Artikel 3 der geänderten und neu gefassten Satzung der Gesellschaft, die gemäß nachstehendem Tagesordnungspunkt 4 angenommen werden soll, wie folgt lautet:*

„**ARTIKEL 3. GESELLSCHAFTSZWECK**

Der ausschließliche Zweck der SICAV besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Gelder in übertragbare Wertpapiere aller Art und/oder alle anderen zulässigen Vermögenswerte, auf die in Teil I des Gesetzes von 2010 Bezug genommen wird, nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und ihren Anteilhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen.

Die SICAV kann alle Maßnahmen ergreifen und alle Transaktionen durchführen, die ihr für die Erfüllung und Entwicklung ihres Geschäftszwecks sinnvoll erscheinen, soweit diese im Rahmen des Gesetzes von 2010 zulässig sind.“

2. *Einführung der Möglichkeit zur Ausgabe stimmrechtsloser Anteile und Änderung von Artikel 6 der Satzung der Gesellschaft, um das Recht auf Dividenden im Falle einer Gewinnausschüttung, das Recht auf Rückzahlung der Einlagen und das Recht auf Erhalt der Liquidationserlöse im Falle der Liquidation, das mit diesen stimmrechtslosen Anteilen verbunden ist, festzulegen.*
3. *Änderung von Artikel 6 der Satzung der Gesellschaft, um die Möglichkeit zur Ausgabe stückeloser Anteile einzuführen.*
4. *Änderung und vollständige Neufassung der Satzung der Gesellschaft, um unter anderem die neuen Bestimmungen des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung (das „**Handelsgesetz**“), insbesondere im Anschluss an das Gesetz vom 10. August 2016 zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und an die Verordnung vom 5. Dezember 2017 zur Koordinierung dieses Gesetzes, zu berücksichtigen.*
5. *Verschiedenes.*

QUORUM UND MEHRHEIT

Zur Verabschiedung der oben genannten Beschlüsse müssen diese mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln (2/3) der von anwesenden und/oder vertretenen Anteilhabern abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Gemäß Artikel 22 der Satzung der Gesellschaft werden die Mehrheitsanforderungen für die Versammlung entsprechend den um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) am fünften Tag vor der Versammlung ausgegebenen Anteilen (der „**Stichtag**“) bestimmt. Die Rechte der Anteilhaber zur Teilnahme an der

Versammlung und zur Ausübung der Stimmrechte, die mit ihren Anteilen verbunden sind, werden entsprechend den von jedem Anteilhaber zum Stichtag gehaltenen Anteilen bestimmt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung war für den 9. Juli 2020 anberaumt worden. Bei der außerordentlichen Hauptversammlung waren weniger als fünfzig (50) Prozent des ausgegebenen Anteilskapitals vertreten, und die Versammlung wird daher rechtsgültig über die Tagesordnung beraten, unabhängig vom Anteil des vertretenen Aktienkapitals.

WICHTIG – ÄNDERUNGEN AN DER SATZUNG

Alle Anteilhaber können den Text der vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung der Gesellschaft und den Entwurf der daraus resultierenden konsolidierten Satzung acht (8) Tage vor der Versammlung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in 13, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, einsehen.

WICHTIG – ANWEISUNGEN ZUR UNTERZEICHNUNG

ALLE ANTEILINHABER werden gebeten, (i) die beigefügte VOLLMACHT (Anlage A) und (ii) das beigefügte WEISUNGSFORMULAR FÜR DIE STIMMABGABE (Anlage B) zurückzusenden, um einen Vertreter und Bevollmächtigten zu ernennen und ihre Anweisungen zur Stimmabgabe zu erteilen. Die Dokumente müssen ordnungsgemäß unterschrieben und datiert sein, gegebenenfalls durch einen Zeichnungsberechtigten Ihres Unternehmens, und per Einschreiben mit Eingang bis **spätestens 24. Juli 2020 um 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)** an die folgende Adresse zurückgesandt werden: 13, rue Edward Steichen, L-2540, Luxemburg, den eingetragenen Sitz der Gesellschaft. Zusätzlich senden Sie bitte eine PDF-Version der ordnungsgemäß unterschriebenen Dokumente per E-Mail an: 4538fp@danskeinvest.com.

Luxemburg, den 9. Juli 2020

Im Namen von

DANSKE INVEST SICAV

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peter Dyhr', is positioned above a horizontal line.

Name: Peter Dyhr

Titel: Chief Fund Administration Officer

ANLAGE A

VOLLMACHTSFORMULAR

VOLLMACHT

Der/die Unterzeichnete, _____,
[mit Wohnsitz in] **oder** [mit eingetragenem Sitz in] _____

_____ ,
zum Stichtag (wie in der Einladung definiert) laut Anteilinhaberregister Inhaber(in) einer Anzahl von
Anteilen der **DANSKE INVEST SICAV**, die keinen Nennwert in der Gesellschaft haben,

DANSKE INVEST SICAV,

einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) in Form
einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet als Organismus für gemeinsame Anlagen in
Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame
Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“), mit eingetragenem Sitz in 13, rue Edward Steichen, L-2540
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen beim Luxemburger Handels- und Firmenregister
(R.C.S. Luxemburg) unter der Nummer B 161867 (die „**Gesellschaft**“),

ernennt und bevollmächtigt hiermit jeden Mitarbeiter oder Notarfachangestellten von Maître Grethen,
Notar, ansässig in 10 Avenue Guillaume, L-1027 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, jeweils
einzeln mit voller Vertretungsgewalt handelnd, mit Geschäftsadresse in Luxemburg (Großherzogtum
Luxemburg), als seinen/ihren rechtmäßigen Vertreter und Bevollmächtigten, in seinem/ihrer Namen und
Auftrag zu handeln, um ihn/sie bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber der
Gesellschaft, die in Anwesenheit von Maître **Léonie GRETHEN**, Notar, ansässig in 10 Avenue
Guillaume, L-1027 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, am **31. Juli 2020** um **11.30 Uhr MESZ**
abgehalten wird, oder bei jeder vertagten Versammlung, die zum Zwecke der Beschlussfassung über die
folgende Tagesordnung einberufen wurde, zu vertreten.

TAGESORDNUNG

1. *Änderung des Gesellschaftszwecks, so dass Artikel 3 der geänderten und neu gefassten Satzung der Gesellschaft, die gemäß nachstehendem Tagesordnungspunkt 4 angenommen werden soll, wie folgt lautet:*

„ARTIKEL 3. GESELLSCHAFTSZWECK

Der ausschließliche Zweck der SICAV besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Gelder in übertragbare Wertpapiere aller Art und/oder alle anderen zulässigen Vermögenswerte, auf die in Teil I des Gesetzes von 2010 Bezug genommen wird, nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und ihren Anteilhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen.

Die SICAV kann alle Maßnahmen ergreifen und alle Transaktionen durchführen, die ihr für die Erfüllung und Entwicklung ihres Geschäftszwecks sinnvoll erscheinen, soweit diese im Rahmen des Gesetzes von 2010 zulässig sind.“

2. *Einführung der Möglichkeit zur Ausgabe stimmrechtsloser Anteile und Änderung von Artikel 6 der Satzung der Gesellschaft, um das Recht auf Dividenden im Falle einer Gewinnausschüttung, das Recht auf Rückzahlung der Einlagen und das Recht auf Erhalt der Liquidationserlöse im Falle der Liquidation, das mit diesen stimmrechtslosen Anteilen verbunden ist, festzulegen.*
3. *Änderung von Artikel 6 der Satzung der Gesellschaft, um die Möglichkeit zur Ausgabe stückeloser Anteile einzuführen.*
4. *Änderung und vollständige Neufassung der Satzung der Gesellschaft, um unter anderem die neuen Bestimmungen des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung (das „**Handelsgesetz**“), insbesondere im Anschluss an das Gesetz vom 10. August 2016 zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und an die Verordnung vom 5. Dezember 2017 zur Koordinierung dieses Gesetzes, zu berücksichtigen.*
5. *Verschiedenes.*

Der Vertreter und Bevollmächtigte kann den/die Unterzeichnete(n) bei der obigen Versammlung oder bei jeder vertagten oder verschobenen Versammlung, die zum Zweck der Beschlussfassung über die obige Tagesordnung einberufen wurde, vertreten und in seinem/ihrem Namen über jeden Beschluss, der der

genannten Versammlung vorgelegt wird, abstimmen. Alle vom Anteilhaber erteilten Vollmachten und Weisungen behalten für diese verlegte, verschobene oder vertagte Versammlung ihre Gültigkeit.

Für die Zwecke des Vorstehenden kann der Vertreter und Bevollmächtigte im Namen und im Auftrag des/der Unterzeichneten alle Dokumente, Urkunden und Protokolle unterzeichnen und ausfertigen, das Domizil wählen und alle sonstigen Handlungen vornehmen und ausführen, die für die Durchführung dieser Vollmacht erforderlich sind, im Versprechen, dass diese ratifiziert werden.

Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, den Vertreter und Bevollmächtigten für jegliche Haftung schadlos zu halten, die diesem im Zusammenhang mit einer zum Zwecke der Durchführung dieser Vollmacht vorgenommenen Handlung entstehen kann, vorausgesetzt, dass der Vertreter und Bevollmächtigte den Umfang seiner Befugnisse respektiert hat. Des Weiteren verpflichtet sich der/die Unterzeichnete, nicht die Unwirksamkeit einer vom Vertreter und Bevollmächtigten durchgeführten Handlung oder eines von ihm ausgefertigten Dokuments anzustreben und keinen Schadenersatz vom Vertreter und Bevollmächtigten zu fordern, vorausgesetzt, dass der Vertreter und Bevollmächtigte den Umfang seiner Befugnisse respektiert hat.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht von Luxemburg und ist dementsprechend auszulegen.

Die Gerichte des Bezirks der Stadt Luxemburg besitzen die ausschließliche Zuständigkeit für alle Rechtsstreitigkeiten oder Auseinandersetzungen, die aus oder in Verbindung mit dieser Vollmacht entstehen.

Name des Anteilhabers/der Anteilhaberin: _____

(in Großbuchstaben)

Von:

Titel:

Datum:

ANLAGE B

WEISUNGSFORMULAR FÜR DIE STIMMABGABE

DANSKE INVEST SICAV

Société anonyme - Société d'investissement à capital variable

Eingetragener Sitz: 13, rue Edward Steichen,

L-2540, Luxemburg

R.C.S. Luxemburg: B 161867

(die „Gesellschaft“)

Wir beziehen uns auf die Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft, die in Anwesenheit von Maître **Léonie GRETHEN**, Notar, ansässig in 10 Avenue Guillaume, L-1027 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, am **31. Juli 2020** um **11.30 Uhr MESZ** abgehalten wird.

Sie können über alle Punkte der Tagesordnung abstimmen, indem Sie unten für jeden Beschluss das entsprechende Kästchen auswählen.

ERSTER BESCHLUSS

Die Versammlung BESCHLIESST, den Gesellschaftszweck zu ändern, so dass Artikel 3 der geänderten und neu gefassten Satzung der Gesellschaft, die gemäß dem nachstehenden vierten Beschluss angenommen werden soll, wie folgt lautet:

„ARTIKEL 3. GESELLSCHAFTSZWECK

Der ausschließliche Zweck der SICAV besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Gelder in übertragbare Wertpapiere aller Art und/oder alle anderen zulässigen Vermögenswerte, auf die in Teil I des Gesetzes von 2010 Bezug genommen wird, nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und ihren Anteilhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen.

Die SICAV kann alle Maßnahmen ergreifen und alle Transaktionen durchführen, die ihr für die Erfüllung und Entwicklung ihres Geschäftszwecks sinnvoll erscheinen, soweit diese im Rahmen des Gesetzes von 2010 zulässig sind.“

Dafür

Dagegen

Enthaltung

ZWEITER BESCHLUSS

Die Versammlung BESCHLIESST, die Möglichkeit zur Ausgabe stimmrechtsloser Anteile einzuführen und die Satzung der Gesellschaft zu ändern, um einen Absatz aufzunehmen, der die Bestimmungen in Bezug auf diese stimmrechtslosen Anteile regelt. Dieser Absatz in Artikel 6 der geänderten und neu gefassten Satzung der Gesellschaft, die gemäß dem nachstehenden vierten Beschluss angenommen werden soll, lautet wie folgt:

„Stimmrechtslose Anteile

Die SICAV kann in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Anforderungen und Bestimmungen der Artikel 430-9 bis 430-11 des Gesetzes von 1915 stimmrechtslose Anteile ausgeben.

Die maximale Anzahl der stimmrechtslosen Anteile, die von der SICAV ausgegeben werden können, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 430-9 des Gesetzes von 1915 festgelegt. Stimmrechtslose Anteile berechtigen ihre Inhaber proportional zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile und gleichrangig zu: (i) Dividendenrechten, (ii) dem Recht auf Rückzahlung der Einlagen und (iii) im Falle der Liquidation dem Recht auf Erhalt der Liquidationserlöse gleichrangig mit den anderen Anteilen.“

Dafür

Dagegen

Enthaltung

DRITTER BESCHLUSS

Die Versammlung BESCHLIESST, die Satzung der Gesellschaft zu ändern, um die Möglichkeit zur Ausgabe stückeloser Anteile und zum Umtausch von Namensanteilen in stückelose Anteile einzuführen, so dass der Absatz über stückelose Anteile in Artikel 6 der geänderten und neu gefassten Satzung der Gesellschaft, die gemäß dem nachstehenden vierten Beschluss angenommen werden soll, wie folgt lautet:

Stückelose Anteile

In Bezug auf die Ausgabe von Anteilen in stückeloser Form muss die SICAV die Bestimmungen von Artikel 4 des Dematerialisierungsgesetzes einhalten.

Gemäß Artikel 17 des Dematerialisierungsgesetzes kann die SICAV zum Zwecke der Identifizierung der Anteilinhaber und auf ihre Kosten von der betreffenden Abrechnungsorganisation oder dem zentralen Kontoführer die in deren Büchern eingetragenen Angaben zu Namen, Staatsangehörigkeit, Geburts- bzw. Gründungsdatum und Anschrift der Kontoinhaber anfordern, sofern die Anteile mit unmittelbaren Stimmrechten auf Hauptversammlungen der Anteilinhaber verbunden sind oder in Zukunft verbunden sein können, sowie Angaben zur Anzahl der von den betreffenden Anteilhabern gehaltenen Anteile und gegebenenfalls den Beschränkungen, denen die Anteile unterliegen können. Entsprechende Informationen über die Inhaber von Anteilen, die diese für eigene Rechnung halten, können von der SICAV über die Kontoführer oder jede andere Person eingeholt werden, die ein Wertpapierkonto bei der entsprechenden Abwicklungsorganisation oder dem zentralen Kontoführer hat, auf dem die Anteile der SICAV gutgeschrieben werden. Die SICAV kann von den Personen, die auf den ihr übermittelten Listen angegeben sind, eine Bestätigung darüber verlangen, dass sie die Anteile für eigene Rechnung halten.

Umwandlung von Namensanteilen in stückelose Anteile

Anteile können auf Initiative der SICAV von ausgegebenen Namensanteilen in stückelose Anteile umgewandelt werden, in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere den Bestimmungen des Dematerialisierungsgesetzes.

Dafür

Dagegen

Enthaltung

VIERTER BESCHLUSS

Die Versammlung BESCHLIESST, die Satzung der Gesellschaft zu ändern und vollständig neu zu fassen, um unter anderem (a) die neuen Bestimmungen des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung (das „**Handelsgesetz**“), insbesondere im Anschluss an (i) das Gesetz vom 10. August 2016 zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und (ii) die Verordnung vom 5. Dezember 2017 zur Koordinierung des Handelsgesetzes und (b) die gemäß den oben genannten Punkten dieser Tagesordnung vorgenommenen Änderungen zu berücksichtigen.

Dafür

Dagegen

Enthaltung

Der/die Unterzeichnete bestätigt, dass er/sie zum Stichtag (wie in der Einladung definiert) laut Anteilhaberregister Inhaber/in einer Anzahl von Anteilen der **DANSKE INVEST SICAV** ist, die keinen Nennwert in der Gesellschaft haben.

Name des Anteilhabers/der Anteilhaberin: _____

(in Großbuchstaben)

Von:

Titel:

Datum: